

# Statuten für Bezirksverbände

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bezirksorganisation Vöcklabruck  
Er ist ein Zweigverein ( Verband ) des Österreichischen Siedlerverbandes im Sinn des § 1 Abs 4 des Vereinsgesetzes 2002
- (2) Er hat seinen Sitz in 4800 Attnang Passauerstraße 48  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes und Straßwalchen
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Die Bezirksorganisation trägt die Ziele des übergeordneten österreichischen Siedlerverbandes (ÖSV) mit und bezweckt in seinem Bezirk die Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, der Familien- und Gesundheitsfürsorge. Die BO. ist überparteilich, ihre Tätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- (1) Interessensvertretung aller Siedler, Hausbauer, Eigenheim-, Seeparzellen- und Gartenbesitzer
- (2) Zusammenschluss aller Vereine des Bezirkes, deren Zielsetzung mit jener des ÖSV übereinstimmt
- (3) Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen
  - a) zur Schaffung und Erhaltung familiengerechter Eigenheime
  - b) des Umweltschutzes als Voraussetzung für ein gesundes Wohnen
  - c) der Sicherheit in den Wohn- und Siedlungsgebieten
  - d) zur Erwirkung von Erleichterungen und Begünstigungen aller Art
  - e) zur Gründung neuer Vereine
  - f) und Tätigkeiten auf gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiet
- (4) Erwerb oder Pachtung von Grundstücken, zum Zwecke der Weiterverpachtung an Mitglieder
- (5) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Tätigkeit der BO, sowie zur allgemeinen und fachlichen Information
- (6) Beratung und Unterstützung der Mitglieder auf dem Gebiet des Siedlungswesens, vor allem im Verkehr mit Ämtern, Behörden, Körperschaften und Anstalten.
- (7) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
- (8) Katastrophenhilfe

## § 3: Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Die BO bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender **ideeller** Mittel:
  - a) Zusammenarbeit mit allen Ämtern, Behörden und Organisationen des Bundeslandes und des Bezirkes in allen das Siedlungswesen betreffenden Fragen
  - b) Einschreiten bei Ämtern und Behörden des Bundeslandes und des Bezirkes
  - c) Stellungnahmen zu Vorschlägen der gesetzgebenden Körperschaften in allen die Siedler, Hausbauer, Eigenheim-, Seeparzellen- und Gartenbesitzer betreffenden Belangen

- d) Abhaltung von Vorträgen, Unterrichtskursen und Seminaren
- e) Herausgabe und Verlag von Druckschriften und Zeitungen, sowie Nutzung der neuen Medien zur Förderung und Information der Siedler
- f) Gewährung von Rechtsberatung in Siedlerangelegenheiten
- g) Förderung von Einrichtungen , bzw. Abschluss von Verträgen mit solchen Instituten, die eine Schadensbegrenzung bei erlittenen Schäden gewährleisten
- h) Förderung von Bestrebungen der allgemeinen Fürsorge, insbesondere der Familien- und Jugendfürsorge und der Volksgesundheit
- i) Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen
- j) Zur Verfügung stellen von Maschinen und Geräten

(3) Die BO bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender **materieller** Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Vereine
- b) Zuschüsse des ÖSV und der LO
- c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, sowie Reinerträgen aus Veranstaltungen der BO
- d) dem eigenen Vermögen und den Erträgen vereinseigener, wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, sowie aus der Werbung
- e) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen von natürlichen Personen

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der BO gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine sein, deren Zielsetzung mit jener des ÖSV übereinstimmt. Die BO ist ferner berechtigt, Einzelmitglieder aufzunehmen, sofern diese keinem Siedlerverein angehören.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen des ÖSV verfolgen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Siedlerbewegung besonders verdient gemacht haben.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bzw. bei natürlichen Personen, durch den Tod.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist erst sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- (4) Der Ausschluss aus der LO kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Interessen des ÖSV oder Handeln gegen die Statuten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Rechte der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereinszweckes der bestehenden Vereinseinrichtungen zu bedienen.
- b) Das Führen der gesetzlich geschützten Verbandsmarke des ÖSV ist nur Vereinen gestattet, die dem Verband als ordentliches Mitglied angehören.
- c) Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- d) Die ordentlichen Mitglieder üben das ihnen zustehende aktive Wahlrecht in der Generalversammlung durch Delegierte aus. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht mindestens einen Delegierten zu entsenden. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit die Zahl der Delegierten erhöhen. Außerordentliche Mitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht
- e) Ehrenmitglieder der BO sind zur Generalversammlung als ordentliche Delegierte einzuladen.

### (2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der BO nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der BO Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- b) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- c) Die Höhe und Fälligkeit der laufenden Beiträge und sonstigen Zahlungen für die Mitgliedsvereine wird von der Generalversammlung im Einvernehmen mit der Landesorganisation beschlossen. Die Beiträge für die Einzelmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
- d) Durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand der BO und dem Vorstand des ÖSV kann das Inkasso von Vereins- und Verbandsbeiträgen dem Verband übertragen werden.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages enthoben.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe der BO sind

- (1) Die Bezirkskonferenz (Generalversammlung) §§9 und 10
- (2) Der Vorstand (§§11 bis 14)
- (3) Der Überwachungsausschuss (§15) (Rechnungsprüfer)
- (4) Das Schiedsgericht (§16)

## § 9: Bezirkskonferenz (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der BO, sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002

- (1) Die **ordentliche** Generalversammlung tritt mindestens einmal in vier Jahren zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine **außerordentliche** Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Abs.1 lit.c und §9 Abs.6), oder auf Verlangen des Überwachungsausschusses binnen 2 Monaten statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Generalversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dieser schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jeder Delegierte hat wie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder die BO aufgelöst werden soll (§17), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes -und Tätigkeitsberichtes des Obmannes, sowie des Rechnungsabschlusses des Kassiers
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (5) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (§11 Abs.1 und 2) und der Rechnungsprüfer (§15)
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge ( § 7 Abs 2 lit. c)
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes (§17)
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Themen.
- (10)Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der BO

## § 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar dem Bezirksobmann, seinem (n)Stellvertreter (n), dem Kassier und seinem (n) Stellvertreter (n), dem

- Schriftführer und seinem (n) Stellvertreter (n) und bis zu sechs Beiräten. Zusätzlich gehören dem Vorstand die Obleute der dem Bezirk angehörenden Vereine an.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden.
  - (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einem, der Bezirksorganisation angeschlossenen Verein angehören und in diesem eine Funktion aktiv ausüben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch diese nicht mehr vorhanden sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich den Vorstand des österreichischen Siedlerverbandes zu verständigen. Dieser hat dann in weiterer Folge eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
  - (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich
  - (5) Der Vorstand wird vom Bezirksobmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (8) Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
  - (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 Abs 5) und Rücktritt. Außerdem erlischt die Funktion mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied aus seinem Verein austritt, die Funktion zurücklegt oder ausgeschlossen wird.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
  - (11) Zu den Vorstandssitzungen ist auch einer der Rechnungsprüfer ohne Stimmrecht einzuladen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Bezirksorganisation. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bezirksorganisation. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte der Bezirksorganisation.
- (2) Festsetzung des Delegiertenschlüssels
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (4) Bestellung eines Wahlkomitees. Dieses setzt sich aus fünf Funktionären der Mitgliedervereine zusammen und ist spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung zu bilden.
- (5) Vorbereitung der Generalversammlung

- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (7) Verwaltung des Vermögens der Bezirksorganisation
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Bezirksorganisation
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Bezirksorganisation
- (10) Festlegung einer Geschäftsordnung für sich und die Generalversammlung.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Bezirksobmann vertritt die Bezirksorganisation nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Bezirksorganisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Bezirksobmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten sowie Vermögensdispositionen des Bezirksobmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Bezirksorganisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Bezirksorganisation nach außen zu vertreten, bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Bezirksobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (4) Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- (5) Einberufung des Vorstandes
- (6) Der Bezirksobmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer hat den Bezirksobmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Diese sind vom Schriftführer und vom Bezirksobmann zu unterfertigen.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Bezirksorganisation verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Bezirksobmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.
- (10) Den Beiräten bleiben allfällige Sonderaufgaben vorbehalten.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Bezirksorganisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Diese Überprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Über den Verlauf und das Ergebnis ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Bezirksobmann gegenzuzeichnen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, mindestens ein Mitglied zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht zu entsenden ( § 11 Abs 11 )
- (4) Abgabe eines Tätigkeitsberichtes in der Generalversammlung.
- (5) Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers in der Generalversammlung.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und der Bezirksorganisation bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 15: Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht dann einzuberufen, wenn Schlichtungsversuche des Vorstandes erfolglos geblieben sind.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **§ 17: Auflösung der Bezirksorganisation**

- (1) Die freiwillige Auflösung der Bezirksorganisation kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hiefür ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. ( mindestens 2 Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen ).
- (2) Von dieser Generalversammlung ist auch der Vorstand des Österreichischen Siedlerverbandes und die Landesorganisation zu verständigen. Diese haben das Recht an der Sitzung teilzunehmen und gehört zu werden.
- (3) Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen ist der Landesorganisation zu übertragen.

Stand 04. 2013